



Die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Hamm/Essen, 13. Oktober 2015

per E-Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3077

A14

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen (Landtags-Drucksache 16/9520)

Schreiben vom 10. September 2015 (Gz.: I.1)

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. (DRB-NRW) und der Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen e.V. (RiV SG NRW) als Mitgliedsverband des DRB-NRW danken für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses zu dem o.g. Gesetzentwurf zu äußern.

Mit Ausnahme des Abschnitts III., der die im RiV SG NRW nicht vertretenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betrifft, ergeht die nachfolgende Stellungnahme, soweit vom DRB-NRW die Rede ist, jeweils zugleich im Namen des RiV SG NRW.

Seinem in der Präambel (Abschnitt B) formulierten Anliegen nach soll das Gesetz die Beteiligungsrechte der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stärken und das Dienstrecht der Richterinnen und Richter fortentwickeln. Auf die Umsetzung weitergehender Modelle einer selbstverwalteten Justiz wird hingegen verzichtet. Damit ist ein zentraler Aspekt angesprochen, der auch am Anfang dieser Stellungnahme stehen muss: Die Regelungen zu den Beteiligungsrechten gehören ihrer Natur nach zum Mitbestimmungsrecht. Dieses hat die Beteiligung der Bediensteten an der Regelung des Dienstes sowie der Dienst- und Arbeitsverhältnisse zum Inhalt (vgl. BVerfG, Beschluss v. 26.05.1970, 2 BvR 311/67, BVerfGE 28, 314 ff.). Es regelt damit die Mitwirkung der Bediensteten an einer von fremder Hand, nämlich derjenigen des Dienstherrn, vorgegebenen Ordnung. Exemplarisch wird dies etwa deutlich an der Regelung des § 25 des Entwurfs eines Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes (LRiStaG), wonach der Landesregierung als Zweiter Gewalt das Letztentscheidungsrecht in einer Vielzahl der die Dritte Gewalt betreffenden Fragen eingeräumt wird. Die Bedeutung der Dritten Staatsgewalt im demokratischen Rechtsstaat erfordert demgegenüber nicht nur eine angemessene Mitbestimmung im Sinne von Mitwirkung an Fremdbestimmung, sondern eine echte Selbstverwaltung. Dies ist (europa-)rechtlich zwingend. Der DRB-NRW muss und wird dieses Ziel daher auch unter der Geltung eines LRiStaG weiterverfolgen.

Im Rahmen des bestehenden Systems der Herrschaft der Zweiten Staatsgewalt über die Dritte Staatsgewalt wird der Gesetzentwurf allerdings vom DRB-NRW und vom nach intensiver und kontroverser interner Diskussion letztlich ausdrücklich und mit Nachdruck begrüßt. Er trägt endlich der besonderen Stellung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Träger der Dritten Staatsgewalt durch ein eigenes Mitbestimmungsrecht Rechnung. Darüber hinaus bringt er deutliche Verbesserungen im Bereich der personellen Mitbestimmung der Richterinnen und Richter, so etwa bei der Einstellung (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 LRiStaG), und der weiteren Beteiligungsrechte, wie etwa das Anhörungsrecht des Richterrates bei der im Rahmen der Personalentwicklung bedeutsamen Betrauung einer Richterin oder eines Richters mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 LRiStaG). Die Verankerung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz ist ein großer Schritt zur Stärkung der

Dritten Staatsgewalt. Insgesamt liegt damit ein Gesetzentwurf vor, dem der DRB-NRW im Wesentlichen zustimmen kann, auch wenn das von der Landesregierung gesteckte Ziel, Nordrhein-Westfalen als Mitbestimmungsland Nr. 1 unter den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu etablieren, letztlich jedenfalls im Bereich der Justiz nicht erreicht wird.

Aus diesem Grund beschränken wir uns auf die Auseinandersetzung mit denjenigen Vorschriften, die aus unserer Sicht verbesserungswürdig sind. Die Zitierung der Vorschriften folgt dem uns übersandten Entwurf vom 19.08.2015 (BT-Drs. 16/9520).

- I. Regelungen zur den Beteiligungsrechten
 1. Mitbestimmung in Personalangelegenheiten
 2. Gemeinsame Angelegenheiten (§ 48 LRiStaG)

- II. Regelungen zum Statusrechte
 1. Fortbildungspflicht (§ 13 LRiStaG)
 2. Unterhäftige Teilzeit
 3. Übergangsregelung zum Hinausschieben der Altersgrenze (§§ 101, 4 Abs. 3 LRiStaG)

- III. Regelungen betreffend die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
 1. Status der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
 2. Mitbestimmung

I. Regelungen zu den Beteiligungsrechten

1. Mitbestimmung in Personalangelegenheiten

Der DRB-NRW begrüßt die in § 41 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 Nr. 1 LRiStaG vorgesehene Erweiterung der Mitbestimmungs- und Anhörungsrechte der Richterräte in personellen Angelegenheiten, insbesondere die Ausweitung der mitbestimmungspflichtigen Personalmaßnahmen.

Nicht überzeugend ist allerdings die Beibehaltung des Letztentscheidungsrechts der

Landesregierung in §§ 25, 23 Abs. 7 Satz 3 LRiStaG. Diese Regelung ist mit Blick auf die Gewaltenteilung bedenklich, weil danach die Zweite Gewalt in Gestalt der Landesregierung über die Ernennung und Beförderung der Angehörigen der Dritten Gewalt entscheidet, von der sie letztlich kontrolliert werden soll. Aus der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (LVerf NRW) ergibt sich die Notwendigkeit einer Letztentscheidung durch die Exekutive nicht, weil Art. 58 Satz 1 LVerf NRW nur davon spricht, dass der Landesregierung bei der Ernennung von Beamten das Entscheidungsrecht zusteht. Von Richterinnen und Richter, die bekanntlich nicht „Beamte“ sind, ist dagegen nicht die Rede. Demgegenüber führt Art. 46 Abs. 3 LVerf NRW sowohl Beamte als auch Richter auf, was dafür spricht, dass dem Verfassungsgeber die Unterscheidung sehr wohl bewusst war. Für Richterinnen und Richter ist auch ein innerer Grund für ein Letztentscheidungsrecht der Landesregierung nicht auszumachen: Richterinnen und Richter sind von Verfassungs wegen unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen. Anders als bei den weisungsabhängigen Landesbeamtinnen und –beamten bedarf es daher eines Letztentscheidungsrechts nicht.

Das in §§ 25, 23 Abs. 7 Satz 3 LRiStaG vorgesehene Letztentscheidungsrecht verhindert im Übrigen auch eine wirklich nennenswerte Stärkung der Präsidialräte und läuft damit einem der Kernziele des Gesetzes zuwider. Letztlich vermag die Landesregierung sich damit auch über eine Empfehlung der Einigungsstelle (§§ 23 Abs. 7 Satz 2, 24 LRiStaG) hinwegzusetzen. Faktisch verbleibt es damit bei dem auch schon nach heutiger Gesetzeslage bestehenden Recht des Präsidialrates zur Stellungnahme.

Anzumerken ist, dass die Mehrzahl der Bundesländer – bei unterschiedlicher Ausgestaltung im Detail – über Richterwahlausschüsse verfügt und auf das Letztentscheidungsrecht der Exekutive verzichtet. Lediglich beispielhaft verweisen wir auf das Beteiligungsverfahren in Baden-Württemberg. Hier entscheidet nach §§ 43 Abs. 6, 58 Landesrichter- und –staatsanwaltsgesetz der Richterwahlausschuss, falls in einem Bewerbungsverfahren eine Einigung zwischen dem zuständigen Minister und dem Präsidialrat nicht zu erzielen war. Die Regelung hat sich offenbar in der Praxis bewährt.

2. Gemeinsame Angelegenheiten (§ 48 LRiStaG)

Bedenken bestehen gegen die geplante Fassung des § 48 LRiStaG.

§ 48 LRiStaG soll die gegenwärtige Vorschrift des § 20 Landesrichtergesetz (LRiG) ersetzen, wonach in Angelegenheiten, an denen sowohl der Richterrat als auch der Personalrat beteiligt sind (sog. gemeinsame Angelegenheiten), der Richterrat für die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung Mitglieder in den Personalrat entsendet. Diese Regelung ist durch eine seit ihrer Schaffung eingetretene grundlegende Veränderung der Arbeitsabläufe in den Gerichten (und Staatsanwaltschaften) überholt. Sie widerspricht auch dem herkömmlichen Demokratieverständnis, das den Schutz qualifizierter Minderheiten einschließt.

Daher wird grundsätzlich die mit § 48 LRiStaG angegangene Reform der Beteiligung in gemeinsamen Angelegenheiten begrüßt. Indessen greift sie deutlich zu kurz und ist aus Sicht des DRB-NRW nach wie vor eine der Schwachstellen des LRiStaG.

Die Regelung des bestehenden § 20 LRiG stammt aus einer Zeit, in der die Organisation der Arbeitsabläufe in der Justiz starr nach Dienstzweigen separiert schienen. Maßnahmen, die sinnvollerweise für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nur in gleicher oder ähnlicher Weise wie für die durch den allgemeinen Personalrat vertretenen Bediensteten geregelt werden konnten, waren nur ausnahmsweise denkbar (z.B. wenn es um Fragen der Kantinengestaltung oder des Betriebsausflugs ging). Im Übrigen waren allenfalls marginale Berührungen der unterschiedlichen Dienstzweige denkbar. Praktisch ausgeschlossen erschienen gemeinsame Angelegenheiten in den Kernbereichen der richterlichen Tätigkeit.

Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis hat sich heute angesichts der fortschreitenden Technisierung der Arbeit der Justiz scheinbar in sein Gegenteil verkehrt. Nahezu alle Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten im Sinne des § 41 Abs. 3 LRiStaG betreffen inzwischen alle Dienstzweige und scheinen hierdurch zu „gemeinsamen Angelegenheiten“ im Sinne des § 48 LRiStaG zu werden. Tatsächlich wird ein solches Verständnis dem Begriff der „gemeinsamen

Angelegenheiten“ jedoch nicht gerecht. Wie das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden hat, scheidet eine „gemeinsame Angelegenheit“ bei Maßnahmen aus, die den Sonderstatus von Richterinnen und Richtern berühren, d.h. bei denen nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass „dabei die Eigenart richterlicher Tätigkeit und die darauf Rücksicht nehmende Ausgestaltung der Dienstaufsicht“ (§ 26 Deutsches Richtergesetz) mit zu bedenken ist (BVerwG, Beschluss v. 14.08.2007, 6 PB 5/07, NJW-RR 2007, 1716 f.).

Eine an diese Auslegung des Begriffs der „gemeinsamen Angelegenheiten“ anknüpfende Neufassung des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Mitbestimmungsrechts täte gut daran, eine gemeinsame Interessenvertretung der Richterinnen und Richter zu schaffen, die diesen Eigenarten richterlicher Tätigkeit Rechnung trägt, und angesichts der Vergleichbarkeit der Interessenlagen und des Zieles eines gemeinsamen Mitbestimmungsrechts der Dritten Staatsgewalt die Interessenvertretungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte darin einzubeziehen. Ein gemeinsamer Hauptrichter- und –staatsanwaltsrat, der in Angelegenheiten zuständig wäre, die Richterinnen und Richter mehrerer Gerichtszweige, ggf. unter Einschluss der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, betreffen und der neben den allgemeinen Hauptpersonalrat träte, erschiene hierzu am besten geeignet.

Will man es demgegenüber bei einer gemeinsamen Beschlussfassung aller betroffenen Gremien belassen, so ist es im Ansatz zu begrüßen, wenn mit § 48 Abs. 5 LRiStaG jedenfalls auf der Ebene der Hauptvertretungen der besonderen Bedeutung der Mitbestimmung in richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Angelegenheiten insoweit Rechnung getragen wird, als nunmehr statt einer Erweiterung des Hauptpersonalrats um Vertreterinnen und Vertreter der Hauptrichterräte die jeweils betroffenen Gremien insgesamt zusammentreten und so ein neues Gremium eigener Art bilden.

Es würde jedoch einem guten demokratischen Verständnis entsprechen, die für eine Beschlussfassung dieses neuen Gremiums erforderlichen Mehrheiten so zu regeln, dass in gemeinsamen Angelegenheiten nicht mehr ohne weiteres mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann. Das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit

(z.B. von zwei Drittel oder drei Viertel der abgegebenen Stimmen) würde besser als die jetzt vorgeschlagene Regelung gewährleisten, dass innerhalb des Gremiums um Sachkompromisse gerungen werden muss. Keine Gremium und keine Gruppe innerhalb eines Gremiums könnte sich darauf beschränken, die eigene Mehrheit einfach durchzusetzen. Mit einem qualifizierten Mehrheitserfordernis wäre auch kein „Minderheitenschutz“ für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verbunden; sie würde vielmehr auch anderen im allgemeinen Hauptpersonalrat vertretenen Gruppen zugutekommen.

II. Regelungen zum Statusrecht

1. Fortbildungspflicht (§ 13 LRiStaG)

Der DRB-NRW begrüßt ausdrücklich, dass man der Anregung der Verbände und Hauptvertretungsgremien Rechnung getragen und der Fortbildungspflicht in § 13 Satz 1 LRiStaG eine entsprechende Förderungsverpflichtung des Dienstherrn zur Seite gestellt hat (§ 13 Satz 2 LRiStaG). Auch wenn hierdurch keine subjektiven öffentlichen Rechte der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte begründet werden, geht der DRB-NRW davon aus, dass § 13 Satz 2 LRiStaG nicht etwa ein bloßer Programmsatz ist, sondern namentlich vom Haushaltsgesetzgeber ermessenlenkend zu berücksichtigen ist.

2. Unterhäftige Teilzeit

Art. 4 Nr. 1 des Gesetzentwurfs sieht vor, § 14 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) NRW dahingehend zu fassen, dass Richterinnen und Richtern Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nicht mehr – wie bisher – mit mindestens der Hälfte, sondern künftig mit mindestens 30 Prozent des regelmäßigen Dienstes leisten müssen. Durch Verweis auf § 10 FrUrlV und die dadurch eröffnete Verweis-Kette auf §§ 15 Abs. 1 bis 3, 16 Bundeselterngeld- und –elternzeitgesetz ist klar gestellt, dass die auf diese Weise ermöglichte unterhäftige Teilzeitbeschäftigung auf die Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit beschränkt ist, d.h. auf drei Jahre,

von denen maximal ein Jahr auf die Zeit nach Vollendung des dritten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden kann.

Der DRB-NRW begrüßt die mit der Einführung unterhäftiger Teilzeit verbundene größere Flexibilität in der Vereinbarung beruflicher Tätigkeit mit der Wahrnehmung wichtiger familiärer Aufgaben. Andererseits besteht nach wie vor eine Schlechterstellung gegenüber Beamtinnen und Beamten, denen nach § 67 Landesbeamtengesetz (LBG) NRW unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während der Zeit eines Urlaubs aus familiären Gründen nach §§ 71, 76 Abs. 2 LBG NRW gewährt werden kann, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Urlaub aus familiären Gründen kann dabei bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und auf die Dauer von zwölf Jahren genommen werden.

Die für die unterschiedliche Behandlung angeführten Rechtfertigungsgründe – effektive Personalentwicklung sowie die Wahrung sonstiger dienstlicher Belange (LT-Drs. 16/9520, S. 138 zu Art. 4) – vermögen nicht zu überzeugen. Im Gegenteil würde es eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung ohne die genannten Beschränkungen Richterinnen und Richtern erlauben, unter Umständen auch in solchen Fällen im Dienst zu verbleiben, in denen sie andernfalls aus familiären Gründen Urlaub ohne Dienstbezüge (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 LRiStaG) nehmen müssten. Sie würde einer sinnvollen Personalentwicklung daher gerade dienen. Welche „sonstigen dienstlichen Belange“ dem Gesetzentwurf vorschweben, wird in der Begründung nicht näher erläutert. Soweit damit Belange der Geschäftsverteilung gemeint sein sollten, bestehen aus Sicht des DRB-NRW keine Bedenken, dass die Präsidien der einzelnen Gerichte in der Lage sein werden, die sich hieraus ergebenden Herausforderungen zu meistern. Das gilt umso mehr angesichts des Befundes, dass gegenwärtig nur 13 v.H. des richterlichen Personals überhaupt Teilzeit in Anspruch nehmen.

3. Übergangsregelung zum Hinausschieben der Altersgrenze (§§ 101, 4 Abs. 3 LRiStaG)

Die Antragsausschlussfrist des § 4 Abs. 3 Satz 2 LRiStaG schließt einen Teil der

Richterschaft ohne Not von der Möglichkeit des Hinausschiebens der Altersgrenzen nach § 4 Abs. 3 LRiStaG aus. Dabei führt der Gesetzentwurf zu Recht erläuternd aus, dass die Regelung des § 4 Abs. 3 LRiStaG zu Einsparungen im Haushalt führt, die umso größer sein werden, je mehr Personen von der Regelung Gebrauch machen (LT-Drs. 16/9520, S. 3 zu D.).

Wegen der Erforderlichkeit, den gesetzlichen Richter eindeutig bestimmen zu können, hält der DRB-NRW die Regelung des § 101 LRiStaG, wonach Anträge nach § 4 Abs. 3 LRiStaG erst ab Inkrafttreten der Vorschrift wirksam gestellt werden können, für sachgerecht. Im zeitlichen Geltungsbereich sollten jedoch in einer knapp bemessenen Übergangsphase auch kürzere Antragsfristen als sechs Monate akzeptiert werden.

Der DRB-NRW schlägt vor, die Übergangsregelung des § 101 LRiStaG um einen Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

Kann infolge des Inkrafttretens der Vorschrift die Frist des § 4 Absatz 3 Satz 2 nicht eingehalten werden, so verkürzt sich die Frist auf die Anzahl der nach Inkrafttreten der Vorschrift bis zum Eintritt in den Ruhestand verbleibenden ganzen Monate.

In der Praxis würde sich die vorgeschlagene Regelung wie folgt auswirken: Richterinnen und Richter, die vor dem 01.09.1950 geboren sind, können keinen wirksamen Antrag stellen, weil sie spätestens zum 31.12.2015 in den Ruhestand gehen, also außerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs des neuen Gesetzes. Die im September 1950 Geborenen können ebenfalls keinen Antrag stellen, obwohl sie erst zum 31.01.2016 aus dem Dienst ausscheiden. Ihnen verbleibt kein „ganzer Monat“ zur Antragstellung. Die hier vorgeschlagene Regelung begünstigt daher erstmals die im Oktober 1950 Geborenen, die ohne Antrag zum 29.02.2016 aus dem Dienst ausscheiden. Diese müssten einen Antrag bis spätestens zum 31.01.2016 stellen. Insgesamt ergeben sich bezogen auf die Geburtsmonate des betroffenen Zeitraums bis zur vollen Geltung des § 4 Abs. 3 Satz 2 LRiStaG folgende Wirkungen:

| Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des ... | betrifft den Geburtsmonat ... (Verlängerung um ... Monate) | verbleibende ganze Monate | Antrag spätestens bis zum... |
|--|--|---------------------------|------------------------------|
| 31.12.2015 | August 1950 (4) | --entfällt-- | --entfällt-- |
| 31.01.2016 | September 1950 (4) | 0 | --entfällt-- |
| 29.02.2016 | Oktober 1950 (4) | 1 | 31.01.2016 |
| 31.03.2016 | November 1950 (4) | 2 | 31.01.2016 |
| 30.04.2016 | Dezember 1950 (4) | 3 | 31.01.2016 |
| 31.05.2016 | --entfällt-- | --entfällt-- | --entfällt-- |
| 30.06.2016 | Januar 1951 (5) | 5 | 31.01.2016 |
| 31.07.2016 | Februar 1951 (5) | 6 | 31.01.2016 |
| 31.08.2016 | März 1951 (5) | 7 | 29.02.2016 (Normalfall) |

Die Übersicht zeigt, dass ernsthafte organisatorische Probleme allenfalls bei den Geburtsmonaten Oktober und November 1950 auftreten könnten, da hier die Vorlaufzeiten relativ kurz sind. Bereits ab dem Geburtsmonat Januar 1951 stehen mindestens fünf Monate zur Verfügung.

III. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

1. Status der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der DRB-NRW begrüßt die weitgehende Angleichung der Rechtsverhältnisse der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an diejenigen der Richterinnen und Richter. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Gesetzentwurf wird zustimmend Bezug genommen (LT-Drs. 16/9520, S. 105 zu A. erster Absatz). Es ist erfreulich, dass die Rolle der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ihre deutliche Annäherung an die dienstliche Stellung der Richterinnen und Richter dort in der gebotenen Klarheit

dokumentiert werden.

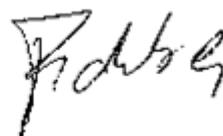
2. Mitbestimmung

Vergleicht man die derzeit geltende Mitbestimmungssituation der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, so wird man eine Verschlechterung feststellen müssen. Genannt sei vor allem die Einbindung in das gemeinsame Gremium nach § 48 LRiStaG. Bislang besteht für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ein eigenständiges Mitbestimmungsverfahren. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stehen als unverzichtbar selbständig handelnder Teil der Strafjustiz dieser so nahe, dass sich ihre Belange in den Kernbereichen deutlich von denen der im allgemeinen Hauptpersonalrat vertretenen Gruppen unterscheiden. Deswegen hat man sie bislang nicht in den allgemeinen Hauptpersonalrat integriert. Bei der geplanten Einbindung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in das gemeinsame Gremium nach § 48 LRiStaG ist damit in der Sache eine Abschaffung des bisherigen eigenständigen Mitbestimmungsrechts verbunden.

Dies scheint auf den ersten Blick angesichts der Behandlung der Mitbestimmungsrechte der Richterschaft in gemeinsamen Angelegenheiten konsequent zu sein, wenn man die Annäherung der dienstrechtlichen Einordnung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an die Richterschaft auch in diesem Bereich nachvollziehen will. Allerdings gibt diese Feststellung aus unserer Sicht nochmals Veranlassung, die in § 48 LRiStaG beabsichtigten Regelungen zu hinterfragen. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen unter I.2. verwiesen.



Christian Friehoff
Vorsitzender



Dr. Ulrich Freudenberg
Vorsitzender